

Geschäftsbericht 2005

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten



Bericht	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung der ESchK im Jahre 2005
Datum	23. März 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Zuständigkeit	1
3. Personelles	2
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission	2
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur	2
4. Finanzen	3
5. Tätigkeit	3
5.1. Geschäftsentwicklung	3
5.2. Rechtsprechung	4
6. Weiteres	5
6.1. Rechtsetzung	5
6.2. Teilnahme an Tagungen	6
6.3. Ausblick	6

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder

Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2005

Anhang 3: Übersicht über die 2005 geprüften Tarife

1. Allgemeines

Die Berichterstattung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) über das Geschäftsjahr 2005 erfolgt gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz / URG¹). Gemäss dieser Bestimmung hat die Schiedskommission gegenüber dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten, da das EJPD die administrative Aufsichtsbehörde über die Schiedskommission ist². In ihrer richterlichen Tätigkeit handelt die Schiedskommission allerdings unabhängig von der Bundesverwaltung und ihre Mitglieder sind nicht weisungsgebunden³.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedskommission auch nach Aufnahme der Tätigkeit durch das neue Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2007 unverändert bestehen bleibt. Allerdings werden die Entscheide der ESchK nicht mehr unmittelbar ans Bundesgericht weiterziehbar sein, sondern zunächst durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft.

In der Folge wird dem EJPD Bericht über das Geschäftsjahr 2005 erstattet:

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der ESchK, deren Zusammensetzung sowie die besonderen Verfahrensvorschriften sind einerseits im Urheberrechtsgesetz⁴ und andererseits in der Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung / URV) vom 26. April 1993⁵ geregelt.

Hauptsächliche Aufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung und Genehmigung der zwischen den Verwertungsgesellschaften und den betroffenen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, welche zwingend der kollektiven Verwertung unterstehen und somit nur durch eine unter staatlicher Aufsicht stehende Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können⁶. Die Schiedskommission prüft diese Tarife auf ihre Angemessenheit. Massgebend für die Angemessenheitsprüfung sind dabei die im Urheberrechtsgesetz aufgelisteten Kriterien⁷. Die Entscheide der ESchK unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht⁸.

¹ SR 231.1.

² Art. 58 Abs. 1 URG.

³ Art. 55 Abs. 3 URG.

⁴ Art. 55 – Art. 60 URG.

⁵ SR 231.11; Art. 1 – 16 URV.

⁶ Art. 40 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG.

⁷ Art. 59 f. URG.

⁸ Art. 74 Abs. 2 URG.

Können sich die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften mit den betroffenen massgebenden Nutzerverbänden auf einen Tarif einigen, erfolgt die Prüfung in der Regel im schriftlichen Verfahren. Bleibt ein Tarif indessen auch nach den geführten Verhandlungen zwischen den Tarifparteien strittig, so muss die Schiedskommission die Parteien anlässlich einer Sitzung anhören und anschliessend über die Angemessenheit des Tarifs befinden⁹.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Kommission umfasst nach einem im Jahre 2004 erfolgten Rücktritt gegenwärtig total 32 vom Bundesrat gewählte Mitglieder und ist damit relativ gross¹⁰. Der Grund für diese Grösse ist, dass alle fünf Verwertungsgesellschaften mit mindestens einem Mitglied und möglichst viele Nutzerkreise in der Kommission vertreten sein müssen. Dazu kommen noch die fünf neutralen Mitglieder¹¹. Allerdings handelt es sich dabei ausschliesslich um nebenamtliche Mitglieder und die ESchK tagt auch nie in voller Besetzung, sondern immer nur in so genannten Spruchkammern mit fünf Mitgliedern (Präsidentin, zwei neutrale und je ein von den Verwertungsgesellschaften und ein von den Nutzerverbänden vorgeschlagenes Mitglied)¹².

Da es in der Zwischenzeit noch keine Gelegenheit für eine Ergänzungswahl gab, konnte das im letzten Geschäftsbericht erwähnte Mitglied, welches aus beruflichen Gründen seinen Rücktritt erklären musste, noch nicht ersetzt werden. Eine entsprechende Neubesetzung dürfte somit erst im Zusammenhang mit der Wahl eines zwingend zu ersetzenden neutralen Mitgliedes oder im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2007 zu prüfen sein. Im Berichtsjahr selbst ist es zu keiner personellen Änderung innerhalb der Kommission gekommen.

3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Zu ihrer Unterstützung verfügt die nebenamtlich tätige Präsidentin über ein beim Generalsekretariat des EJPD angesiedeltes Kommissionssekretariat, welches sich personell aus dem juristischen Sekretär sowie einer für die administrativen Belange zuständigen Mitarbeiterin zusammensetzt. Die vom Sekretariat zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus der Urheberrechtsverordnung¹³, wobei das Personal für die Aufgaben im Rahmen der Tarifaufsicht der Kommissionspräsidentin untersteht¹⁴. Die bisherige für die allgemeinen Sekretariatsarbeiten zuständige Mitarbeiterin hat auf Ende 2005 ihre Kündigung eingereicht und es ist gelungen, im Dezember des Berichtsjahres eine geeignete Nachfolgerin zu finden.

⁹ Art. 11 ff. URV.

¹⁰ Vgl. *Anhang 1*: Liste der Kommissionsmitglieder.

¹¹ Art. 56 Abs. 1 URG.

¹² Art. 57 Abs. 1 URG.

¹³ Art. 4 Abs. 3 URV.

¹⁴ Art. 55 Abs. 3 URG, zweiter Satz.

Allerdings wurde die Stelle erneut gekürzt, so dass das Arbeitspensum noch bei 20 Prozent liegt. Die Ansprechpartner der Kommission müssen sich somit darauf einstellen, dass das Sekretariat nicht mehr jederzeit besetzt ist und vor allem bei den administrativen Tätigkeiten gewisse Verzögerungen nicht auszuschliessen sind.

Bei der vom EJPD zur Verfügung gestellten Infrastruktur und Logistik (Räumlichkeiten, Ausstattung der Arbeitsplätze, Informatik usw.) kam es im Berichtsjahr zu keinen wesentlichen Änderungen. Solche Änderungen dürften sich aber spätestens 2007 ergeben, wenn das Institut für Geistiges Eigentum, das sich im gleichen Gebäude wie die Schiedskommission befindet, seine neuen Räumlichkeiten bezieht. Vorgängig zu diesem Zeitpunkt wird somit die Frage zu prüfen sein, ob die Kommission am bisherigen Standort bleibt oder ob sie den Sitz ebenfalls wechseln wird und allenfalls, wohin sie ziehen wird.

4. Finanzen

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 26'500.00 (Vorjahr: Fr. 21'100.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Entschädigungen der nebenamtlichen Richter, Reisekosten usw.) von Fr. 45'534.15 (Vorjahr: Fr. 32'544.65) in Rechnung gestellt. Der von der Schiedskommission eingenommene Totalbetrag beläuft sich somit auf insgesamt Fr. 72'034.15. Dieser Betrag liegt über den für das Jahr 2005 veranschlagten Einnahmen von Fr. 60'000.00. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Einnahmen auf im Vorjahr geprüfte Tarife¹⁵ entfällt, da in diesen Genehmigungsverfahren erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Den Verwertungsgesellschaften wurden somit nicht nur die vollen Kosten der Schiedskommission im Umfang von Fr. 45'534.15, sondern mit den Spruch- und Schreibgebühren auch ein erheblicher Anteil für die Sekretariatsarbeiten in Rechnung gestellt. Über die zumindest teilweise im Berichtsjahr behandelten Tarife¹⁶ wird erst im Folgejahr abgerechnet werden.¹⁷

5. Tätigkeit

5.1. Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahres galt es im Wesentlichen die noch ausstehenden schriftlichen Begründungen für die bereits 2004 gefällten Genehmigungsbeschlüsse¹⁸ auszufertigen und den Parteien zu eröffnen.

¹⁵ GT 2b (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze), Tarif PI (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden), GT S (Sender), GT Y (Abonnements-Radio und -Fernsehen).

¹⁶ GT 4d und GT 2b.

¹⁷ Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgebenden Zeitraum.

¹⁸ GT 2b, GT S, GT Y sowie Tarif PI.

Anschliessend legten die fünf zugelassenen Verwertungsgesellschaften (SUISA, ProLitteris, SUISSIMAGE, Société suisse des auteurs, SWISSPERFORM) insgesamt elf Tarife zur Genehmigung beziehungsweise zur Verlängerung vor, die allesamt im Berichtsjahr geprüft wurden. Bei einem umstrittenen Tarif musste eine Sitzung angeordnet werden, während sich die Verwertungsgesellschaften bei den restlichen Tarifen mit ihren Verhandlungspartnern einigten und diese somit im Zirkularverfahren erledigt werden konnten. Bereits Ende März 2005 wurde ausserdem eine erste Sitzung betreffend den Gemeinsamen Tarif GT 4d¹⁹ durchgeführt.²⁰

5.2. Rechtsprechung

Im letzten Geschäftsbericht wurde der neue Tarif GT 2b erwähnt, der die bisherigen Weitersendetarife über Kabel bzw. über Umsetzer ergänzt und sich auf das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels 'Streaming' über IP-basierte Netze bezieht und ausgeführt, dass die Schiedskommission nebst der Zuständigkeitsproblematik die Frage klären musste, ob die Verwertungsgesellschaften auch Sendeanstalten bzw. Programmveranstalter zu den Verhandlungen einladen müssen und diesen Organisationen somit in diesem Tarifgenehmigungsverfahren Parteistellung einzuräumen ist. Nachdem die Schiedskommission diese Frage verneint hat, musste sie sich im Berichtsjahr erneut mit diesem Tarif befassen. Nebst einigen weiteren Änderungen und Ergänzungen wollten die Verwertungsgesellschaften auch eine Bestimmung in den Tarif aufnehmen, wonach die Erlaubnis zur Nutzung gemäss diesem Tarif hätte verweigert oder widerrufen werden können. Die Schiedskommission erachtete diesen Tarif letztlich nicht als genehmigungsfähig. Nachdem die Verwertungsgesellschaften eine Verlängerung des bisherigen Tarifs ablehnten, konnte der tariflose Zustand nicht mehr vermieden werden. Suissimage reichte zur Überbrückung der Zeitspanne bis zur Genehmigung eines ordentlichen Tarifs im Dezember 2005 eine Übergangsregelung ein, über welche die Schiedskommission anfangs 2006 befunden hat.

Wichtige Vorentscheide traf die Schiedskommission hinsichtlich des GT 4d (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten). So bestätigte sie vorfrageweise mittels Zwischenverfügung, dass sowohl für die Speicherchips (Memory Flashes) wie auch für die Festplatten (Harddiscs) in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten das geltende Urheberrechtsgesetz eine genügende gesetzliche Grundlage²¹ für eine Vergütung für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bietet. Bei der anschliessend durchgeführten Angemessenheitsprüfung kam sie indessen zum Schluss, dass der vorgelegte Tarif nicht genehmigungsfähig ist und sie

¹⁹ Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten.

²⁰ Der *Anhang 3* gibt eine detaillierte Übersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife.

²¹ Art. 20 Abs. 3 URG.

gab den am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften Gelegenheit, den Tarif nachzubessern. Die anschliessend von den Verwertungsgesellschaften eingereichte, abgeänderte Tarifvorlage wurde von der Schiedskommission am 17. Januar 2006 geprüft und der Tarif mit Änderungen genehmigt. Anlässlich dieser Sitzung bestätigte die Schiedskommission auch ihren bereits mit der Zwischenverfügung vom 30. März 2005 getroffenen Beschluss, dass die Konsumentenschutzorganisationen in Tarifverfahren nicht massgebende Nutzerverbände im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind.

Die Beschlüsse der Schiedskommission können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr hatte das Bundesgericht über keinen Beschluss der Kommission zu befinden, und bis Ende Jahr war auch keine Beschwerde vor Bundesgericht hängig. Zwischenzeitlich wurde indessen gegen das Dispositiv betreffend die Inkraftsetzung des GT 4d eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht sowie ein Gesuch um aufschiebende Wirkung gestellt. Gleichzeitig wurde bei der ESchK ein Gesuch um Wiedererwägung ihres Beschlusses vom 17. Januar 2006 eingereicht.

Im Übrigen wurden die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr – soweit sie bereits in begründeter Form ergangen sind – integral auf der Website der Kommission²² veröffentlicht und können somit dort eingesehen werden. Über wesentliche Entscheide aus ihrer Praxis informiert die ESchK auch in der Zeitschrift sic! für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht.

6. Weiteres

6.1. Rechtsetzung

Im letzten Geschäftsbericht wurde darüber informiert, dass im Rahmen der angestrebten Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes auch eine Ausweitung der Tätigkeit der Schiedskommission insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz technischer Massnahmen erwogen wird.

Das Sekretariat der Schiedskommission hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geistiges Eigentum im Laufe des Berichtsjahres diesen Revisionspunkt eingehend geprüft und entsprechende Vorarbeiten für eine Gesetzesänderung geleistet. Ein Vorschlag geht dahin, eine Fachstelle zu schaffen, welche die Auswirkungen der technischen Massnahmen auf die im Urheberrechtsgesetz geregelten Schranken zu prüfen hat. Dabei wird nicht ausgeschlossen, die Aufgaben dieser Fachstelle dem Sekretariat der Schiedskommission zu übertragen.

Im Übrigen hat die Präsidentin der ESchK im Herbst im Rahmen einer Ämterkonsultation erneut zur vorgesehenen Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes Stellung genommen.

²² www.eschk.ch.

6.2. Teilnahme an Tagungen

Der Kommissionssekretär nahm wiederum am so genannten 'Frühlingstreffen' teil, welches vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum organisiert wird und zur Aufgabe hat, Fragen und Probleme der Aufsichtsbehörden im Bereich des Urheberrechts mit den Verwertungsgesellschaften und den wesentlichen Nutzerorganisationen zu diskutieren. Weiter folgten die Teilnahmen an einer Tagung des Instituts für gewerblichen Rechtsschutz zur Praxis des Immaterialgüterrechts sowie an einem Symposium der Swissperform, welches den Begriff des ausübenden Künstlers und der ausübenden Künstlerin im digitalen Umfeld zum Thema hatte.

6.3. Ausblick

Bereits zu Beginn des Jahres 2006 fand im Tarifgenehmigungsverfahren betreffend den GT 4d eine Sitzung der Schiedskommission statt²³. Auf Grund der Komplexität dieses Verfahrens und der umfangreichen Eingaben der Parteien an die Schiedskommission wird das Sekretariat anfangs Jahr durch die Beschlussbegründung erheblich belastet sein und an die Grenzen der Ressourcen stossen. Aber auch die aus nebenamtlichen Mitgliedern bestehende Spruchkammer, welche den GT 4d behandelt, musste nach dem vorne erwähnten Wiedererwägungsgesuch gegen den Beschluss vom 17. Januar 2006 feststellen, dass sie erhebliche Schwierigkeiten hat, rasch und koordiniert über ein solches Begehren zu entscheiden. Als nichtständiges Gremium kann von der Schiedskommission aber auch nicht erwartet werden, dass ihre Mitglieder jederzeit zur Verfügung stehen. Es wurde schon im letzten Geschäftsbericht darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit in der Schiedskommission insbesondere für die unabhängigen Mitglieder eine erhebliche zeitliche Belastung bedeuten kann. Ihre Mitarbeit in der Schiedskommission sei daher an dieser Stelle bestens verdankt.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

²³ Vgl. dazu die Ausführungen vorne in Ziff. 5.2.

Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder

Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2005

Anhang 3: Übersicht über die 2005 geprüften Tarife

Mitglieder der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Amtsperiode 2004-2007)

Präsidentin:

- Wüthrich-Meyer Danièle, Oberrichterin, Nidau

Beisitzende Mitglieder:

- Baumann Martin, Kantonsrichter, Nesslau (Vizepräsident)
- Hunziker Schnider Laura, Dr.iur., Oberrichterin, Zürich

Ersatz der beisitzenden Mitglieder:

- Tissot Nathalie, dr en droit, professeur, La Chaux-de-Fonds
- Graber Christoph Beat, Prof. Dr.iur., Bern

Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:

- Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher, Bern
- La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Carouge
- Rentsch Rudolf A., Rechtsanwalt, Meilen
- Streuli-Youssef Magda, Dr.iur, Rechtsanwältin, Küsnacht
- Troller Kamen, dr en droit, avocat, Vérenaz
- Vouilloz François, avocat et notaire, Sion
- Widmer Pierre, dr en droit, professeur, Bern

Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:

- Bolla-Vincenz Claudia, Dr.iur., Fürsprecherin, Ittigen
- Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Territet
- Diserens Dominique, dr en droit, Lausanne
- Frei Peter, lic.oec., Winterthur
- Giezendanner-Feller Helene, Rechtsanwältin, Rüschtikon
- Gutknecht Hansjörg, Bücherexperte, Weesen
- Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt, Winterthur
- Isler Rudolf, Geschäftsführer, Zollikon
- Lang Katarina, eidg. dipl. Gymnastiklehrerin, Zollikerberg
- Ludi Rieder Dominique, publicitaire, Veyras
- Lutz Sigisbert, Generalsekretär, Herrenschandlen
- Magada Aldo, directeur général, Saint-Prex
- Mosimann Peter, Dr. iur, Advokat, Binningen
- Niggli Christina, Rechtsanwältin, Zürich
- Pletscher Thomas, Jurist, Benglen
- Rohr Ursula, Geschäftsführerin, Unterlunkhofen (Rücktritt 2004)
- Schmid-Tschirren Christina, Dr.iur., Bern
- Siegrist Jürg, eidg. dipl. Werbeleiter, Basel
- Stucki Frederik, Direktor, Brugg BE
- Wagner Eichin Martina, Rechtsanwältin, Sellenbüren-Stallikon
- Willi Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt und Notar, Emmenbrücke

Kommissionssekretär:

- Andreas Stebler, Fürsprecher, Bern

Geschäftsbericht 2005 der ESchK

Gesamtübersicht über Tarife und Einnahmen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen	V/Z ¹	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen ²	Gebühren	Total I
2004 geprüft und 2005 abgerechnet:								
GT 2b	27.05.2004	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP ³	V	14.12.2004	31.12.2005/06	4'897.30	2'200.00	7'097.30
Tarif PI	28.05.2004	SUIISA	V	02.12.2004	31.12.2005	4'283.15	2'200.00	6'483.15
GT S	24.06.2004	SUIISA, Swisssperform	V	10.11.2004	31.12.2009	4'277.75	2'200.00	6'477.75
GT Y	20.07.2004	SUIISA, Swisssperform	V	16.12.2004	31.12.2009	4'446.70	2'400.00	6'846.70
2005 geprüft und abgerechnet:								
GT 2b	30.06.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	V	28.11.2005	nicht genehmigt	2'528.75	2'000.00	4'528.75
GT 4b	28.06.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	11.10.2005	31.12.2007	2'669.30	1'600.00	4'269.30
GT 4c	28.06.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	11.10.2005	31.12.2007	2'637.30	1'600.00	4'237.30
GT 5	27.05.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	10.10.2005	31.12.2008	2'574.05	1'400.00	3'974.05
GT 9	22.07.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	15.11.2005	31.12.2006	2'803.75	2'200.00	5'003.75
Tarif A (Radio)	07.06.2005	SWP	Z	20.09.2005	31.12.2006	2'481.55	1'200.00	3'681.55
GT H	15.07.2005	SUIISA, SwP	Z	14.11.2005	31.12.2011	2'339.65	1'600.00	3'939.65
GT Hb	30.05.2005	SUIISA, SwP	Z	10.10.2005	31.12.2006	2'519.90	1'400.00	3'919.90
Tarif PI	31.05.2005	SUIISA	Z	18.10.2005	31.12.2007	2'398.25	1'600.00	3'998.25
GT T	30.05.2005	SUIISA, SwP	Z	10.10.2005	31.12.2007	2'356.75	1'400.00	3'756.75
Tarif VI	30.06.2005	SUIISA	Z	08.11.2005	31.12.2006	2'320.00	1'500.00	3'820.00
Ende 2005 hängige Tarife								
GT 4d	30.09.2004	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	V	17.01.2006	31.12.2007	-	-	-
GT 2b	20.12.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	24.02.2006	31.12.2006/07			
						-	-	-
Total II						45'534.15	26'500.00	72'034.15

¹ Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

² Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

³ PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swisssperform.

Geschäftsbericht 2005 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2005 von der ESchK behandelten Tarife sowie die beteiligten Verwertungsgesellschaften:

- *Gemeinsamer Tarif 2b* (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze) vom 28. November 2005 (Suissimage, SUISA, ProLitteris, SSA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) vom 11. Oktober 2005 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf beispielbaren DVD) vom 11. Oktober 2005 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4d* (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegegeräten) (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 5* (Vermieten von Werkexemplaren) vom 10. Oktober 2005 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 9* (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken) vom 15. November 2005 (ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage, Swissperform);
- *Tarif A Radio (Swissperform)* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio) vom 20. September 2005 (Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) vom 14. November 2005 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) vom 10. Oktober 2005 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 18. Oktober 2005 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif T* (Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) vom 10. Oktober 2005 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die ans Publikum abgegeben werden) vom 8. November 2005 (SUISA);